

Hausordnung des Internats



Inhaltsverzeichnis

1.	Leitprinzipien	4
1.1	Vorwort.....	4
1.2	Umgang miteinander	4
1.3	Drogenmissbrauch	4
2.	Kommunikation mit den Eltern	4
3.	Kleiderordnung.....	4
4.	Tagesablauf.....	5
5.	Verpflegung.....	6
5.1	Essenszeiten	6
5.2	Essenslieferungen	6
6.	Ordnung.....	6
7.	Studium	7
8.	Besucher in den Internatshäusern	7
9.	Persönliche Verhältnisse	8
10.	Sport	8
10.1	Sportanlagen.....	8
10.2	Wintersport	8
10.3	Sportnahrungsergänzungsmittel.....	8
11.	Freizeit und Verlassen des Campus	8
11.1	Freizeit	8
11.2	Verlassen des Campus.....	9
12.	Wochenenden, Anträge auf Freistellung und Tagesreisen	10
12.1	Ankunft und Abreise	10
12.2	Repräsentation der Schule ausserhalb des Campus.....	10
12.3	Beurlaubung an Wochenenden und zugehörige Privilegien	10
12.4	Beurlaubung an langen Wochenenden.....	11
12.5	Sonderwünsche.....	11
13.	Autos und Motorräder.....	11
14.	Nutzung von Taxis	12
15.	Computer und Internet	12
16.	Elektronische Geräte	12
16.1	Handynutzung	12
16.2	Elektronikgeräte	12
17.	Finanzielle Angelegenheiten.....	13
18.	Wertsachen	13
19.	Rauchen, Alkohol und Drogen	14

Inkrafttreten: 1. August 2024

19.1	Rauchen und Konsum von Tabakerzeugnissen	14
19.2	Alkohol.....	14
19.3	Drogen	14
20.	Pflegeabteilung	14
21.	Schlussbemerkungen.....	15

1. Leitprinzipien

1.1 Vorwort

Entsprechend unseres Leitbildes bieten wir unseren Internatsschülerinnen und -schülern eine schulische Ausbildung, die ihr intellektuelles, emotionales und körperliches Gleichgewicht fördert und unterstützt. Mit unserer Arbeit möchten wir eine blühende internationale Gemeinschaft schaffen, in der junge Menschen aus der ganzen Welt den Grundstein für ein erfülltes und zielgerichtetes Leben legen können.

1.2 Umgang miteinander

Es wird vorausgesetzt, dass alle Mitglieder der Gemeinschaft einander respektvoll behandeln. Mobbing, Cybermobbing und Gewalt werden am Lyceum Alpinum Zuoz Zuoz nicht toleriert und stellen einen Verstoß gegen die Schulordnung dar. Es dürfen keinerlei Waffen, Waffenrepliken oder gefährliche Gegenstände (zum Beispiel Messer, spitze Gegenstände usw.) auf das Schulgelände mitgebracht werden. Schülerinnen und Schüler sind nicht nur dazu verpflichtet, aufeinander zu achten, sondern auch dazu, das Internatpersonal zu informieren, wenn sie auf einen Fall mangelnden Wohlbefindens aufmerksam werden. (Weitere Details finden Sie in unserer Richtlinie zum Kinder- und Jugendschutz.)

1.3 Drogenmissbrauch

Die Schule unterstützt einen gesunden Lebensstil. Der Handel, Besitz und Konsum illegaler Drogen im Lyceum Alpinum Zuoz ist strengstens untersagt. Unsere Regeln zum Umgang mit Drogen umfassen Drogen, Rauchen und Alkohol. Diese Regeln sowie die mit ihnen einhergehenden Konsequenzen werden in unserer Richtlinie zum Drogenmissbrauch erörtert.

2. Kommunikation mit den Eltern

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Internats sind die primären Kontaktpersonen für die Eltern für alle betreuungsrelevanten und seelsorgerischen Belange. Aktuelle Kontaktdaten der Eltern müssen zu Beginn des Schuljahres schriftlich hinterlegt und unterschrieben werden, einschliesslich E-Mail-Adressen und Telefonnummern.

Die Schule organisiert Elterntage, Elternabende und Informationsveranstaltungen. Eltern erhalten zudem regelmässige Informationen aus den Internatshäusern, Newsletter und Bekanntmachungen von der Schulleitung sowie folgende Berichte:

Anfangsbericht	im Oktober für neue Schülerinnen und Schüler
1. Zwischenbericht	im November
1. Halbjahresbericht	im Februar, zum Ende des ersten Schulhalbjahres
2. Zwischenbericht	im April
2. Halbjahresbericht	im Juli, zum Ende des Schuljahres

3. Kleiderordnung

Allgemeine Richtlinien

- Die Kleidung sollte stets sauber und in einem guten Zustand sein.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Schülerinnen und Schüler dürfen ihren persönlichen Stil ausdrücken, solange die äussere Erscheinung nicht im Widerspruch zu den Grundwerten der Schule steht, einschliesslich Respekt und Offenheit. Die Gemeinschaftswerte unserer Schule müssen stets in positiver Weise repräsentiert werden.

Inkrafttreten: 1. August 2024

- Kleidung und Accessoires mit Symbolen oder Texten, die als anstössig oder diskriminierend erachtet werden oder illegale Aktivitäten, Gewalt, Sexismus oder Rassismus propagieren, sind mit den Werten unserer Schule nicht vereinbar.

Für weitere Details zur Kleiderordnung beachten Sie bitte die allgemeinen Schulregeln.

4. Tagesablauf

Der Schultag ist folgendermassen strukturiert:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
06:45–07:30	Frühstück	Gemeinsames Frühstück			
07:30 – 07:40	Morgenappell	07:15 – 08:10	Morgenappell	Morgenappell	Morgenappell
07:45 – 09:05	Stunden 1-2	Morgenappell 08:15 – 09:05	Stunden 1-2	Stunden 1-2	Stunden 1-2
09:05 – 09:25	Znüni	Znüni	Znüni	Znüni	Znüni
09:25 – 10:45	Stunden 3-4	Stunden 3-4	Stunden 3-4	Stunden 3-4	Stunden 3-4
10:55 – 12:15	Stunden 5-6	Stunden 5-6	Stunden 5-6	Stunden 5-6	Stunden 5-6
12:15-13:15	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen
13:15 – 14:35	Stunden 7-8	Stunden 7-8	ECA / Skifahren	Stunden 7-8	Stunden 7-8
14:40 – 16:00	Stunden 9-10	Stunden 9-10		Stunden 9-10	Stunden 9-10
16:00-16:15	Zvieri	Zvieri		Zvieri	Zvieri
16:15-17:35	ECA / Freizeit	ECA / Freizeit	ECA / Freizeit	ECA / Freizeit	ECA / Freizeit
17:35 – 17:45	Vorbereitung aufs Studium	Vorbereitung aufs Studium	Vorbereitung aufs Studium	Vorbereitung aufs Studium	ECA / Freizeit
17:45 – 18:45	Studium	Studium	Studium	Studium	ECA / Freizeit
18:45 – 19:30	Abendessen				
19:40 – 21:00	ECA / Freizeit				
21:30	Ausgangssperre Klassen 1-3 Abgabe elektronischer Geräte Klassen 1-3				
22:00	Schlafenszeit Klassen 1-3 Ausgangssperre Klassen 4-6				
22:15	Schlafenszeit Klassen 3-4				
22:30	Klassen 5 & 6 müssen sich in ihren Zimmern befinden				
** Handyfreie Zeiten					

Die Internatshäuser sind unter der Woche täglich von 8 bis 12:15 Uhr für Schülerinnen und Schüler geschlossen. Daher muss der Vormittagsunterricht sorgfältig vorbereitet und sichergestellt werden, dass nichts in den Gebäuden vergessen wird, was in diesem Zeitraum benötigt wird (beispielsweise Sportausrüstung, Ladegeräte). Schülerinnen und Schüler können erst um 12:15 Uhr in die Internatshäuser zurückkehren. Schülerinnen und Schüler, die sich krank fühlen, werden in dieser Zeit auf der Pflegeabteilung der Schule betreut. Sofern Schülerinnen und Schüler zwischen 8 und 12:15 Uhr keinen Unterricht haben, haben sie sich zum Lernen in den zugeteilten Lernbereichen aufzuhalten.

5. Verpflegung

5.1 Essenszeiten

Die Teilnahme an den Mahlzeiten ist für die Klassen 1 bis 4 von Montag bis Sonntag verpflichtend. Ausnahmen können nach Ermessen der Zuständigen der jeweiligen Internatshäuser erteilt werden. Für die Klassen 5 und 6 ist das Frühstück optional, die Teilnahme am Morgenappell um 7:30 Uhr sowie die Teilnahme am Mittag- und Abendessen sind jedoch verpflichtend. Sollte der Morgenappell verpasst werden, ist die Teilnahme am Frühstück in der Folgewoche verpflichtend. Im Speisesaal haben Schülerinnen und Schüler ihren Tisch nach den Mahlzeiten abzuräumen und sich in respektvoller, ordentlicher Weise zu verhalten. Es ist unerlässlich, dass alle Internatsschülerinnen und -schüler sich gesund und ausgewogen ernähren, um für die Anforderungen des Tages gestärkt zu sein.

5.2 Essenslieferungen

Das Lyceum Alpinum Zuoz ist ein Internat mit Vollverpflegung. Täglich werden nahrhafte und abwechslungsreiche Gerichte angeboten. Aus diesem Grund sind Take-away-Lieferungen auf dem Campus unter der Woche für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 untersagt. Ältere Schüler müssen die Erlaubnis der diensthabenden Hauseltern einholen, wenn sie unter der Woche Essen bestellen möchten. Bestehen berechtigte Zweifel an einer gesunden Ernährung, kann dieses Privileg entzogen werden.

Aus Hygienegründen darf Take-away-Essen nur in den Gemeinschaftsräumen der Internatshäuser verzehrt werden, nicht jedoch in den Zimmern der Schülerinnen und Schüler oder in anderen Bereichen des Schulgeländes. Es liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler, ihre Abfälle zu entsorgen und diese nicht auf oder ausserhalb des Campus zurückzulassen.

6. Ordnung

Es gilt als selbstverständlich, dass Schülerinnen und Schüler die notwendige Ordnung und Sauberkeit auf und ausserhalb des Campus einhalten. Schulmaterialien müssen stets in den Zimmern oder Schliessfächern verwahrt werden und dürfen nicht auf dem Campus oder in den Fluren liegen gelassen werden.

Die Zimmer müssen bei der Aushändigung der Schlüssel zum Einzug auf ihren Zustand geprüft und schriftlich bestätigt werden, ebenso beim Auszug aus dem Zimmer. Die Schülerin oder der Schüler wird für jegliche Schäden am Zimmer oder an der Einrichtung zur Verantwortung gezogen. Am Ende des Schuljahres müssen die Zimmer vollständig geleert und am letzten Schultag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Internatshauses übergeben werden.

Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, ihre Zimmer sauber und ordentlich zu halten. Dazu gehört es, jeden Morgen das Bett zu machen, das Zimmer zu lüften, vor Unterrichtsbeginn aufzuräumen und sämtliche elektronische Geräte vor Verlassen des Zimmers auszuschalten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internatshäuser überprüfen alle Zimmer täglich. Weitere Details hierzu finden Sie in der Hausordnung. Schülereigene Möbel und Dekorationen müssen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internatshäuser genehmigt werden. Schülerinnen und Schüler dürfen einen Wasserkocher und einen Kühlschrank in ihrem Zimmer haben, dafür ist eine Genehmigung einzuholen. Die Zimmer müssen vor dem Wochenende und vor den Ferien gründlich aufgeräumt werden.

Gemeinschaftsräume, Terrassen und Küchen müssen nach der Benutzung sauber und ordentlich zurückgelassen werden.

Von den Schülerinnen und Schülern wird erwartet, dass sie die Schule in Sachen Nachhaltigkeit und Umweltschutz unterstützen.

7. Studium

Das Studium ist eine beaufsichtigte individuelle Lernzeit. Es findet von Montag bis Donnerstag wie in Abschnitt 4 beschrieben statt sowie während der Freistunden, die im Stundenplan der Schülerinnen und Schüler enthalten sein können. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internatshäuser registrieren die Schülerinnen und Schüler im Studium und können diese Zeit ebenfalls zur seelsorgerischen Betreuung nutzen. Das Studium findet für die Klassen 1 bis 4 in einem festgelegten Gemeinschaftsbereich statt. Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse kann das Privileg eingeräumt werden, in ihren Zimmern zu lernen, wenn die Lernbereitschaft und die Noten dies zulassen. Die Klassen 5 und 6 dürfen in ihren Zimmern lernen. Dieses Privileg kann ihnen jedoch entzogen werden, wenn der Notendurchschnitt unter den Erwartungen liegt oder wenn ihnen aufgrund ihres Verhaltens nicht vertraut werden kann.

Zusätzliches Studium: Weist eine Internatsschülerin oder ein Internatsschüler schulisch schwache Leistungen auf, kontaktieren die Lehrkräfte die Internatshäuser mit spezifischen Aufgaben oder bieten zusätzliche Lernsessions an. Auch die Internatshäuser können in Zusammenarbeit mit dem Schulsekretariat derartige Schritte einleiten.

Sonntags von 20:00 bis 21:00 Uhr findet ein weiteres Studium statt, in dem die Schülerinnen und Schüler ihre letzten Vorbereitungen für die kommende Woche treffen.

8. Besucher in den Internatshäusern

Möchte eine Schülerin oder ein Schüler ein anderes Internatshaus besuchen, muss dies stets dem diensthabenden Personal mitgeteilt werden, sowohl beim Verlassen als auch bei der Rückkehr in das Internatshaus.

Schülerinnen und Schüler dürfen andere Internatshäuser ab 12:15 Uhr besuchen. Sie müssen im Sekretariat des jeweiligen Hauses einchecken und dürfen ausschliesslich die Gemeinschaftsräume besuchen, sofern keine andere Genehmigung der diensthabenden Hauseltern vorliegt.

Tagesschülerinnen und -schüler, die sich ausserhalb ihrer Unterrichtszeiten oder ECAs auf dem Campus aufhalten, müssen in den Internatshäusern ein- und auschecken. Sie müssen den Campus zehn Minuten vor der nächtlichen Ausgangssperre der Schülerin oder des Schülers, den sie besuchen, verlassen.

Inkrafttreten: 1. August 2024

9. Persönliche Verhältnisse

Schülerinnen und Schüler sollen sich gegenseitig respektvoll behandeln und sämtliche Beziehungen untereinander sorgfältig abwägen. Öffentliche Intimitäten, die bei anderen Personen zu Unbehagen führen könnten, sind inakzeptabel. Pärchen dürfen sich nicht allein hinter verschlossenen Türen aufhalten und müssen sicherstellen, dass es zu keinen problematischen Situationen kommt. Ein Verstoss gegen diese Regeln zieht angemessene Konsequenzen nach sich.

10. Sport

10.1 Sportanlagen

Schülerinnen und Schüler können die Sportanlagen des Lyceum Alpinum Zuoz in ihrer Freizeit unter Einhaltung der Vorschriften nutzen. Der Fitnessraum darf unbeaufsichtigt nur von Schülerinnen und Schülern genutzt werden, die über 15 Jahre alt sind und eine offizielle Einweisung in die Nutzung erhalten haben. Eltern müssen darüber hinaus zustimmen, dass ihr Kind den Fitnessraum unbeaufsichtigt nutzen darf. Schülerinnen und Schüler müssen den Fitnessraum stets paarweise nutzen. Für Schülerinnen und Schüler unter 15 Jahren gibt es unter der Woche die Möglichkeit, den Fitnessraum unter Aufsicht zu nutzen, sofern sie dies möchten.

Schülerinnen und Schüler haben die Sportanlagen und -bereiche stets pfleglich zu behandeln und nach der Nutzung in ordentlichem Zustand zurückzulassen. Wird dies nicht eingehalten, kann das Nutzungsrecht entzogen werden.

10.2 Wintersport

Wintersport ist für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 5 verpflichtend. Angemessene Sportbekleidung muss zu jeder Unterrichtsstunde vorbereitet sein. Die Wintersportausrüstung muss ab den Ferien im Oktober bis zum Ende der Wintersportsaison einsatzfähig sein.

Die Sportlehrkräfte legen die Anforderungen an die benötigte Sportausrüstung für Eishockey-Spiele, für den Sportunterricht und für Aktivitäten ausserhalb der Unterrichtszeiten fest. Das Tragen eines Helmes ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend beim Skifahren, Snowboarden oder Eishockeyspielen, sowohl im Rahmen des Sportunterrichts als auch ausserhalb der Schulzeiten.

Schülerinnen und Schüler, die in ihrer Freizeit Skifahren oder Snowboarden möchten, benötigen die Zustimmung ihrer Eltern und dürfen ausschliesslich in einer Gruppe von mindestens drei Personen unterwegs sein.

10.3 Sportnahrungsergänzungsmittel

Schülerinnen und Schüler dürfen nur Sportnahrungsergänzungsmittel besitzen oder konsumieren, wenn diese von den Eltern und Pflegeabteilung genehmigt wurden. Bei Bedarf kann der Schularzt zu diesem Thema beraten. Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren dürfen keine Energydrinks trinken.

11. Freizeit und Verlassen des Campus

11.1 Freizeit

Als Freizeit gelten Nachmittagsstunden ohne Unterricht oder ECAs, die Zeit nach dem Studium sowie die Wochenenden.

Inkrafttreten: 1. August 2024

Die Freizeit und das Recht auszugehen kann aus schulischen oder disziplinarischen Gründen eingeschränkt werden. Auch das Privileg, freitags oder samstags Freizeit zu haben und den Campus zu verlassen, kann entzogen werden.

Schülerinnen und Schüler, die sich wiederholt über diese Regel hinwegsetzen und die Einschränkung der Freizeit nicht respektieren, verhalten sich nicht auf am Lyceum Alpinum Zuoz akzeptierte Art und Weise. In Konsequenz werden die Schülerinnen und Schüler an die Leitung des Internatshauses und, wenn erforderlich, an den Schulleiter verwiesen.

11.2 Verlassen des Campus

Schülerinnen und Schüler dürfen den Campus verlassen, müssen sich dabei jedoch an die Regeln hinsichtlich der Wochentage, Uhrzeiten und Grenzen halten. Es wird erwartet, dass eine An- und Abmeldung auf dem Campus über Orah erfolgt.

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag

- Klassen 1 bis 6: von 16:15 bis 17:45 Uhr (beschränkt auf Zuoz), es sei denn, die diensthabenden Hauseltern erteilen eine Genehmigung. Schulische Verpflichtungen (Unterricht, ECAS, Lernsessions) haben Priorität.
- Klasse 1 und 2: nach Spielen/Wahlfächern bis zum Studium um 17:45 Uhr (beschränkt auf Zuoz)
- Klasse 3: nach Spielen/Wahlfächern bis zum Studium um 17:45 Uhr; nach dem Abendessen bis 21:00 Uhr (beschränkt auf Zuoz)
- Klasse 4: nach Spielen/Wahlfächern bis zum Studium um 17:45 Uhr; nach dem Abendessen bis 22:00 Uhr (beschränkt auf Zuoz)
- Klasse 5 und 6: nach Spielen/Wahlfächern bis zum Studium um 17:45 Uhr und nach dem Studium bis 22:00 Uhr (beschränkt auf das Oberengadin)

Freitag

Nach Ermessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Internats dürfen Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 6 den Campus am Freitag ab 16:15 Uhr bis 22:00 Uhr verlassen (beschränkt auf das Oberengadin). Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 3 benötigen eine Erlaubnis, um sich ausserhalb von Zuoz aufzuhalten. Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 und 2 müssen in Gruppen von mindestens drei Personen unterwegs sein. Von Schülerinnen und Schülern der Klassen 1 bis 4 wird erwartet, dass sie zum Abendessen zurück sind, es sei denn, sie haben eine Erlaubnis ihres Hausleiters erhalten.

Samstag (beschränkt auf das Oberengadin)

- Klasse 1 und 2: 11:00 bis 18:00 Uhr
- Klasse 3: 11:00 bis 22:00 Uhr; Schülerinnen und Schüler müssen sich vor dem Abendessen im Internatshaus zurückmelden.
- Klasse 4 bis 6: 11:00 bis 23:00 Uhr; Schülerinnen und Schüler müssen sich vor dem Abendessen im Internatshaus zurückmelden.

Sonntag (beschränkt auf das Oberengadin)

- Klasse 1 bis 3: 11:00 bis 18:00 Uhr
- Klasse 4 bis 6: 11:00 bis 20:00 Uhr

Tagesausflüge ausserhalb des Engadins müssen von den Eltern genehmigt werden.

Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit Erlaubnis des diensthabenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Internatshauses und mit Zustimmung der Eltern die oben beschriebenen Grenzen

Inkrafttreten: 1. August 2024

überschreiten. Das Verlassen des Campus ist ein Privileg, das nach Ermessen des Internatpersonals entzogen werden kann. Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 3 müssen beim Verlassen des Campus mindestens zu zweit sein.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen jederzeit darüber informiert sein, wo sich die ihren Internatshäusern zugehörigen Schülerinnen und Schüler aufhalten und wie sie erreichbar sind. Von den Internatsschülerinnen und -schülern wird erwartet, dass sie sich abmelden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren, wenn sich ihr Aufenthaltsort oder ihre Situation ändert. Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 3 dürfen nicht allein ausserhalb von Zuoz unterwegs sein, sondern ausschliesslich in Gruppen von mindestens drei Personen.

Schülerinnen und Schüler, die den Campus ohne Erlaubnis verlassen, erhalten für mindestens eine Woche eine Ausgangssperre sowie eine mündliche Verwarnung. Schülerinnen und Schülern, die den Campus nachts verlassen, wird ein Ultimatum gestellt und sie erhalten als Konsequenz eine zweiwöchige Ausgangssperre.

Wenn die Schule negative Rückmeldung hinsichtlich des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler aus der unmittelbaren Gemeinschaft erhält, behält sie sich das Recht vor, angemessene disziplinarische Konsequenzen zu ziehen.

12. Wochenenden, Anträge auf Freistellung und Tagesreisen

12.1 Ankunft und Abreise

Verbindliche An- und Abreisetermine stehen im Schulkalender. Die Abreise in die Ferien erfolgt nach der letzten Unterrichtsstunde oder nach der Abschlussfeier. Die Rückkehr hat bis 20:00 Uhr am Tag vor dem Schulstart zu erfolgen. Jegliche ausserplanmässigen Abwesenheiten im Zeitraum zwischen dem Schuljahresbeginn und -ende werden nur auf schriftlichen und hinreichend begründeten Antrag der Eltern genehmigt. Der Antrag ist an die Schulleitung zu stellen und mindestens eine Woche im Voraus einzureichen. Bei Verstoss gegen diese Regel werden disziplinarische Schritte eingeleitet.

12.2 Repräsentation der Schule ausserhalb des Campus

Die Schülerinnen und Schüler repräsentieren die Schule zu jeder Zeit, insbesondere bei Klassenfahrten, in der Freizeit in der Umgebung sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, die zur An- und Abreise an Wochenenden oder in den Ferien genutzt werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich auch ausserhalb des Campus stets den Regeln entsprechend verhalten.

12.3 Beurlaubung an Wochenenden und zugehörige Privilegien

An normalen Wochenenden dürfen die Schülerinnen und Schüler nach ihrer letzten Unterrichtsstunde mit Erlaubnis der Eltern die Schule verlassen, es sei denn, sie sind verpflichtet, in der Schule zu bleiben. Sie müssen bis Sonntag um 20:00 Uhr zurück in der Schule sein. Am Wochenende gibt es eine Vielzahl von Aktivitäten, an denen die Schüler auf Wunsch teilnehmen können.

Um eine Beurlaubung für das Wochenende zu beantragen, müssen die Schülerinnen und Schüler ihre Anfrage vor Donnerstag über Orah an das Haus senden.

Der Beurlaubung wird nur zugestimmt, wenn Folgendes eingegangen ist:

- Eine Orah-Anfrage mit folgenden Angaben:
 - Der Zielort, an dem die Schülerinnen und Schüler sich am Wochenende aufhalten.
 - Die Verkehrsmittel für die An- und Abreise, einschliesslich der Flugdaten, falls zutreffend.
 - Name, Adresse und Kontaktdaten des Erwachsenen, der die Aufsicht führt.
- Eine E-Mail eines Erziehungsberechtigten, der die oben genannten Details bestätigt. Die E-Mail muss von einer auf iSAMS registrierten E-Mail-Adresse stammen.
- Falls die Schülerinnen und Schüler bei der Familie eines anderen Schülers übernachten, muss auch eine E-Mail von der besuchten Familie eingegangen sein, die die Vereinbarungen bestätigt.

Als verantwortliche Aufsichtspersonen werden nur Erwachsene über 21 Jahren akzeptiert. Ehemalige Schülerinnen und Schüler der Schule zählen nur dann als verantwortliche Erwachsene, wenn sie mit der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler in einer direkten Beziehung oder Verwandtschaft stehen. Ehemalige Schülerinnen und Schüler, die von der Schule verwiesen wurden, werden nicht als Aufsichtspersonen akzeptiert.

Für das Verlassen des Campus an einem normalen Wochenende können alle Internatsschülerinnen und -schüler, die 18 Jahre alt sind und die Erlaubnis ihrer Eltern sowie ihrer Hausleitung haben, eine „allgemeine Abmeldung“ beantragen. Das bedeutet, dass sie sich selbst vom Campus abmelden dürfen. Angaben zur Dauer der Abwesenheit von der Schule müssen über Orah mitgeteilt werden. Dieses Privileg kann widerrufen werden, wenn die schulische Anwesenheit beeinträchtigt ist oder die Schülerin oder der Schüler die Erwartungen des Internats nicht erfüllt.

Das Internatspersonal behält sich das Recht vor, dieses Privileg der Abmeldung an Wochenenden (bis einschliesslich Freitag) zu widerrufen, wenn zum Beispiel folgende Bedingungen vorliegen:

- Wenn eine Lehrkraft das Nachsitzen verordnet hat.
- Wenn die Schülerin oder der Schüler die Abläufe des Internats nicht respektiert (etwa die morgendliche Anmeldung, Ordnung auf dem Zimmer, Pünktlichkeit).

An Gemeinschaftswochenenden nehmen alle Schülerinnen und Schüler jeden Tag (Freitag, Samstag, Sonntag) an einem der verschiedenen Programme teil.

12.4 Beurlaubung an langen Wochenenden

An langen Wochenenden dürfen die Schülerinnen und Schüler die Schule am Freitag nach der dritten langen Unterrichtsstunde um 12:00 Uhr verlassen. Sie müssen am Sonntagabend bis 21:00 Uhr zurück sein. Anträge auf eine Beurlaubung über das Wochenende müssen bis zum vorhergehenden Mittwoch über Orah eingereicht werden. Die Genehmigung der Anträge wird erst erteilt, wenn die in Abschnitt 12.3 genannten Schritte erfolgt sind.

12.5 Sonderwünsche

Anfragen zur Einladung mehrerer Schülerinnen und Schüler zu einer Geburtstagsfeier einer Mitschülerin oder eines Mitschülers oder ähnlichen Veranstaltungen müssen im Voraus von den jeweiligen Hausleitungen genehmigt werden.

13. Autos und Motorräder

Die Richtlinien für die Nutzung von Fahrzeugen sind zwingend einzuhalten. Schülerinnen und Schüler dürfen unter keinen Umständen ohne elterliche Erlaubnis bei jemandem im Auto mitfahren.

Inkrafttreten: 1. August 2024

Schülerinnen und Schüler dürfen ohne die Genehmigung der Schulleitung mit keinerlei Fahrzeugen zur Schule oder ins Engadin fahren. Das Parken auf dem Schulparkplatz ist für Schülerinnen und Schüler untersagt.

14. Nutzung von Taxis

Taxifahrten sind nur mit lizenzierten Taxis erlaubt. Schülerinnen und Schüler müssen das Haus im Voraus informieren, wenn sie mit dem Taxi reisen. Schülerinnen und Schüler müssen nach Möglichkeit in Gruppen von mehr als zwei Personen reisen.

15. Computer und Internet

Das Lyceum Alpinum Zuoz fördert den sinnvollen Einsatz von Informationstechnologie. Ein besonders wichtiger Aspekt ist die angemessene Nutzung des Internets.

Schülerinnen und Schülern ist es nicht gestattet, Video- oder Audioaufnahmen von anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft ohne Erlaubnis des Internatspersonals zu machen. Auch das Fotografieren ist nur ausserhalb des Unterrichts erlaubt, unter der Bedingung, dass die Aufnahmen die Philosophie und Praxis der Schule korrekt darstellen.

16. Elektronische Geräte

16.1 Handynutzung

Handys dürfen während des Schultages nicht benutzt werden. Schülerinnen und Schüler dürfen ihre Handys nur ausserhalb der "handyfreien" Zeiten der Schule nutzen. Bei Verstoss gegen diese Vorschrift werden die Handys konfisziert.

Bitte lesen Sie die Richtlinie zur Handynutzung für weitere Details zur Handynutzung an unserer Schule und zu unseren Erwartungen an die handyfreien Zeiten. Darin finden Sie auch alle Informationen dazu, wann die Handys von den verschiedenen Jahrgangsstufen am Abend abgegeben werden müssen.

16.2 Elektronikgeräte

Klassen 1, 2 und 3: Alle elektronischen Geräte müssen von Sonntag bis Donnerstag jeweils um 21:30 Uhr abgegeben werden und können am nächsten Tag nach dem Frühstück wieder abgeholt werden.

Klassen 4, 5 und 6 dürfen ihre elektronischen Geräte über Nacht behalten. Dieses Privileg kann entzogen werden, wenn die schulische Anwesenheit und/oder Leistung davon beeinträchtigt wird.

Am Wochenende können die Klassen 1 bis 3 ihre elektronischen Geräte häufiger nutzen. Dabei handelt es sich um ein Privileg, das mit gutem schulischem Fortschritt und erwartungsgemäsem Verhalten erlangt wird. Am Freitag geben die Klassen 1 bis 3 ihre Elektronikgeräte bis 22:00 Uhr ab, es sei denn, sie erbringen gute schulische Leistungen und haben eine Genehmigung der Hausleitung.

Die Schule empfiehlt, Schlafräume hauptsächlich als Lernräume zu nutzen. Daher sollten die Zimmer über keine unnötigen Ablenkungen wie Spielekonsolen, grosse Fernsehbildschirme oder Gaming-Computer verfügen.

Die Erlaubnis, elektronische Geräte zu behalten, erfolgt auf Antrag an die Internatshäuser zu Beginn des Schuljahres. Dieses Privileg wird bei guten schulischen Leistungen und einem vorbildlichen Verhalten gewährt.

Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 3 dürfen nur drei elektronische Geräte mitbringen. Eine Liste der Geräte muss der Hausleitung bei der Rückkehr in die Schule ausgehändigt werden. Wenn Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 3 nicht verantwortungsvoll mit den Elektronikgeräten umgehen und sich die Nutzung negativ auf Noten, Verhalten oder Schlaf auswirkt, können die Hauseltern Elektronikgeräte konfiszieren oder die Regeln und Zeiten bezüglich der elektronischen Geräte individuell anpassen.

17. Finanzielle Angelegenheiten

Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, ihr Taschengeld verantwortungsvoll zu verwalten. Zu Beginn des Schuljahres informieren die Internatsmitarbeiter die Eltern über notwendige Ausgaben. Schülerinnen und Schüler sollten maximal 200 CHF Bargeld in ihrem Zimmer aufbewahren.

Die Internatshäuser können Gutscheine für Einkäufe in Zuoz ausstellen (für den Bahnhof, Willy Sport usw.). Wenn es sich um grössere Summen handelt, werden die Eltern vorher konsultiert. Alle Beträge über 100 CHF, die auf die Schulrechnung gesetzt werden, erfordern eine elterliche Genehmigung.

Wöchentliches Taschengeld kann für Schülerinnen und Schüler arrangiert werden, sobald eine E-Mail von den Eltern oder Erziehungsberechtigten eingegangen ist. Dies erfolgt über ein UBS-Bankkonto. Der wöchentliche Betrag wird der Karte jede Woche hinzugefügt, auch während der Schulferien. Die wöchentlichen Limits für jede Jahrgangsstufe sind unten aufgeführt.

Taschengeld-Limits

- Klassen 1 & 2 50 CHF
- Klasse 3 75 CHF
- Klasse 4 100 CHF
- Klassen 5 & 6 150 CHF

Grössere Summen Bargeld müssen direkt an der Schulrezeption abgegeben werden. Diese werden dann dem Konto der Schülerin oder des Schülers geschrieben.

Alle Anfragen für zusätzliches Budget, das über das wöchentliche Taschengeld hinausgeht, müssen mindestens eine Woche im Voraus von einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten über eine iSAMS-registrierte E-Mail eingereicht werden, damit die Schule den Antrag bearbeiten kann. Wird die rechtzeitige Anfrage versäumt, kann dies dazu führen, dass der Antrag abgelehnt wird.

18. Wertsachen

Jede Schülerin und jeder Schüler trägt die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung persönlicher Gegenstände und muss die Zimmertür beim Verlassen des Zimmers abschliessen. Schülerinnen und Schüler erhalten je einen elektronischen Schlüssel für ihr eigenes Zimmer. Wertgegenstände, die nicht unmittelbar benötigt werden, müssen im Schulsekretariat oder bei der Hausleitung deponiert werden. Das Lyceum Alpinum Zuoz haftet nicht für Diebstahl. Dies gilt auch bei der Räumung der Zimmer vor den Ferien oder beim Verlassen der Schule.

Inkrafttreten: 1. August 2024

Die Schülerinnen und Schüler sollten sorgfältig überlegen, welche persönlichen Gegenstände sie in die Schule mitbringen. Sie sind selbst dafür verantwortlich, sich an die oben genannten notwendigen Schritte zu halten, um ihre Sachen sicher aufzubewahren.

19. Rauchen, Alkohol und Drogen

19.1 Rauchen und Konsum von Tabakerzeugnissen

Am Lyceum Alpinum Zuoz ist der Konsum von Tabakerzeugnissen in Übereinstimmung mit den Gesetzen zum Schutz vor Passivrauchen im Kanton Graubünden auf dem gesamten Campus untersagt. Die Schule setzt voraus, dass sich alle Schülerinnen und Schüler an die schweizerischen Gesetze in Bezug auf Tabakprodukte halten. Verstösse gegen diese Richtlinie ziehen disziplinarische Konsequenzen nach sich.

Bitte beachten Sie die Richtlinie zum Drogenmissbrauch für weitere Informationen zu den an der Schule geltenden Erwartungen und Regeln hinsichtlich Rauchens und Tabakprodukten.

19.2 Alkohol

Am Lyceum Alpinum Zuoz ist es gemäss der Schweizer Gesetzeslage Schülerinnen und Schülern der Klassen 4 bis 6, die über 16 Jahre alt sind, erlaubt, zu den in der Richtlinie zum Drogenmissbrauch festgelegten Zeiten Alkohol zu konsumieren. Eine elterliche Zustimmung muss vorliegen, auf Grundlage derer den Schülerinnen und Schülern ein „Drinking Pass“ ausgestellt wird. Schülerinnen und Schüler ohne die entsprechende Erlaubnis dürfen keinen Alkohol konsumieren.

Es werden regelmässig Alkoholtests durchgeführt, einschliesslich stichprobenartiger Tests. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lyceum Alpinum Zuoz können jederzeit Alkoholtests anordnen. Die Ergebnisse dieser Tests sind verbindlich. Es ist nur ein Test erlaubt; das Ergebnis des Tests ist entscheidend.

Bitte beachten Sie die Richtlinie zum Drogenmissbrauch der Schule für weitere Details zu unseren Erwartungen und Regeln bezüglich Alkohols.

19.3 Drogen

Am Lyceum Alpinum Zuoz sind der Handel, Besitz oder Konsum illegaler Drogen strengstens untersagt. Schülerinnen und Schüler, die beim Handel, Besitz oder Konsum illegaler Drogen erwischt werden, werden unverzüglich von der Schule verwiesen.

Zusätzlich zu den Drogen, die das Schweizer Gesetz als illegal einstuft, ist auch der Handel, Besitz oder Konsum aller sogenannten «Designerdrogen» strengstens verboten. Schülerinnen und Schüler, die beim Handel, Besitz oder Konsum von «Designerdrogen» erappt werden, werden unverzüglich von der Schule verwiesen. Bitte beachten Sie die Richtlinie zum Drogenmissbrauch der Schule für weitere Details zu unseren Erwartungen und Regeln bezüglich Drogen.

20. Pflegeabteilung

Um die bestmögliche medizinische Versorgung zu gewährleisten, muss das medizinische Personal der Schule umfassend über Krankheiten, Allergien, laufende Behandlungen, die regelmässige Einnahme rezeptfreier und verschreibungspflichtiger Medikamente sowie über fachärztliche Behandlungen der Schülerinnen und Schüler informiert sein. Die Eltern müssen bei der Aufnahme ihres Kindes an die Schule ein Gesundheitsformular ausfüllen und eine Kopie des Impfausweises

Inkrafttreten: 1. August 2024

ihres Kindes vorlegen. Die Eltern sind verpflichtet, die Schule über jede aktuelle medizinische Situation zu informieren. Sollte eine Versäumnis der Mitteilung relevanter Informationen zu Komplikationen führen, tragen die Eltern hierfür die Verantwortung.

Das Lyceum Alpinum Zuoz Zuoz verfügt über eine Pflegeabteilung auf dem Campus. Für das Verhalten auf der Pflegeabteilung gelten spezifische Vorschriften. Die ärztliche Schweigepflicht ist dabei stets gewährleistet.

Ausserhalb der Unterrichtszeiten melden sich erkrankte Schülerinnen und Schüler beim diensthabenden Internatspersonal, das sich umgehend mit der Pflegeabteilung in Verbindung setzt. Abhängig von der Art der Erkrankung müssen die Schülerinnen und Schüler zur Genesung möglicherweise in ihrem eigenen Zimmer oder in einem separaten Zimmer auf der Pflegeabteilung verbleiben. Eine Freistellung vom Unterricht aus medizinischen Gründen kann nur in Absprache mit dem medizinischen Personal der Pflegeabteilung erfolgen. Schülerinnen und Schüler, die von der Pflegeabteilung entlassen wurden, müssen am jeweiligen Abend auf dem Campus bleiben. Bei schweren Erkrankungen und Notfällen werden der örtliche Arzt und der medizinische Dienst kontaktiert.

Das medizinische Personal der Schule kann Schülerinnen und Schüler vom Sportunterricht entschuldigen. Jede längere Abwesenheit muss jedoch vom örtlichen Arzt begründet werden.

Ärztliche Atteste und Bescheinigungen zur Freistellung vom Sportunterricht, die indirekt oder per Ferndiagnose gestellt wurden, werden nicht akzeptiert. Im Allgemeinen behält sich das Schulleitungsteam das Recht vor, Entscheidungen auf Grundlage der Einschätzung des örtlichen Arztes zu treffen. Für Termine mit Ärzten und anderen medizinischen Fachkräften, die nicht mit der Pflegeabteilung vereinbart wurden, ist die Genehmigung des Schulleitungsteams erforderlich. Alle Termine müssen so gelegt werden, dass sie die Schulausbildung der Schülerin oder des Schülers nicht beeinträchtigen.

Aus Sicherheitsgründen dürfen Schülerinnen und Schüler keine Medikamente in ihren Zimmern aufbewahren. Die Medikamente werden in den Internatshäusern vom Internatspersonal oder vom medizinischen Personal verwaltet.

Die Pflegeabteilung hält eine begrenzte Auswahl an rezeptfreien Medikamenten sowie eine Auswahl an Körperpflegeprodukten vor.

21. Schlussbemerkungen

Diese Internatshausordnung ist Bestandteil des Schulvertrags und für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verbindlich. Sie tritt am 1. August 2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen. Die verbindliche Version ist auf der Website der Schule einsehbar.

Zuoz, 1. August 2024

Für die Schulleitung



Oliver Hartwright
Rektor



Gillian Holland
Gesamtleiterin Internate und Betreuung

Inkrafttreten: 1. August 2024